# Landkreis Teltow-Fläming

## Untere Wasserbehörde

Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde



Dezernat III Amt für Landwirtschaft und Umwelt Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall

Frau Zikul, Frau Effenberger Telefon: (03371) 608 2606 bzw. 2607 Antje.Zikul@teltow-flaeming.de E-Mail:

Iris.Effenberger@teltow-flaeming.de

Datum: 10. August 2006

## Merkblatt

der Unteren Wasserbehörde (UWB)

# Grundwasserabsenkungen

#### Vorbemerkungen

Eine Grundwasserabsenkung wird i. d. R. immer dann erforderlich, wenn die Gründungssohle zum Zeitpunkt der Bauausführung dichter als ca. 0,5 m an das Grundwasser heranreicht (freier Grundwasserspiegel) oder durch seitlich zuströmendes Grundwasser die Baugrube geflutet wird (sog. Schichtenwasser oder Hangwasser, ggf. auch Niederschläge).

Bearbeiter:

Jeder Bauherr sollte sich vorher über den Baugrund und die Grundwasserverhältnisse informieren und eine mögliche Grundwasserabsenkung mit in die Planungen und Kostenberechnung einbeziehen. Baugrundbüros können Sie hierbei fach- und sachgerecht beraten.

Wird eine Absenkung des Grundwasserspiegels erforderlich, d. h. muss mehr Grundwasser entnommen werden, als der Baugrube bis zum Erreichen des erforderlichen Absenkzieles wieder zuströmt, ist dies eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung, über welche die Wasserbehörden zu entscheiden haben. Orientierend gelten in Brandenburg solche Grundwasserabsenkungen als erlaubnisfrei, bei denen nicht mehr als 10 m³/h über einen Zeitraum von 30 Tagen Wasser entnommen werden. Grundsätzlich besteht aber eine Anzeigepflicht bei der Unteren Wasserbehörde.

Derartige Benutzungen regeln das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG) i. V. m. dem Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG). Angaben zur Verfahrensweise bei Grundwasserabsenkungen für Baumaßnahmen sind ergänzend in einer Verwaltungsvorschrift (VVGWA) aufgeführt (Amtsblatt für Brandenburg; 11. Jahrgang; Nr.: 20 vom 24. Mai 2000; S. 246).

Die Untere Wasserbehörde bearbeitet Anträge mit einer Grundwasserentnahme ≤ 2.000 m³/Tag. Über Entnahmen > 2.000 m³/Tag entscheidet die Obere Wasserbehörde.

Es sollte unbedingt beachtet werden, dass das geförderte Grundwasser schadlos wieder abgeleitet werden muss. Entweder leitet man es in eine Vorflut (z. B.: Graben, Fluss, etc.) oder in eine verfügbare Regenwasserkanalisation (sog. R-Kanal; oftmals in Stadtgebieten). In Ausnahmefällen könnte es auch schadlos versickert bzw. reinfiltriert oder, wenn keine andere Möglichkeit besteht, in einen öffentlichen Abwasserkanal (sog. S-Kanal) geleitet werden (Abstimmung mit dem Betreiber zwingend erforderlich).

Telefax der Verwaltungssitze: Luckenwalde 03371 608-9100 • Jüterbog 03372 414-200 Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam Konto-Nr: 3633027598

#### Kosten

Für die Grundwasserentnahmen > 3.000 m³/Jahr erhebt das Land Brandenburg ein Wassernutzungsentgelt. Dieses beträgt 0,10 €/m³. Zusätzlich fällt eine behördliche Bearbeitungsgebühr von mindestens 102,50 € an. Erfolgt die Ableitung des Wassers in einen öffentlichen Kanal (R- oder S-Kanal), erhebt der Betreiber i. d. R. ebenfalls ein Benutzungsentgelt. Analog berechnen auch die Wasser- und Bodenverbände Beträge für die Einleitung in die durch sie zu unterhaltenden Gewässer. Ist die Erlaubnis Bestandteil einer Baugenehmigung, geht die Gebühr summarisch in die für die Baugenehmigung ein.

#### Erforderliche Antragsunterlagen:

Für Entnahmen von Grundwasser von > 2.000 m³/Tag und Jahr oder 730.000 m³/Jahr wenden Sie sich bitte an die Obere Wasserbehörde in Potsdam (Tel.: 0331 – 2776-0) oder Cottbus (0355 – 423013).

Für Grundwasserentnahmen > 10.000.000 m³/Jahr ist eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVP) zwingend erforderlich (Obere Wasserbehörde).

Für alle Grundwasserentnahmen ab 37.000 m³/Jahr (d. h. ca. 100 m³/Tag und Jahr)  $\leq$  250.000 m³/Jahr eine **standortbezogene** und > 250.000 m³/Jahr eine **allgemeine UVP-Vorprüfung** erforderlich, die klären soll, ob bereits bei diesem geringeren Umfang ( $\leq$  10.000.000 m³/Jahr) eine UVP notwendig wird.

[**Achtung!** - In Feucht-, Quell- und Wasserwerkseinzugsgebieten wird eine standortbezogene UVP-Vorprüfung bereits ab ca. 8 m³/Tag (3.000 m³/Jahr) erforderlich.]

Nach der o. g. Verwaltungsvorschrift und BbgUVPG sind folgende **Antragsunterlagen** erforderlich:

## bis 37.000 m³/Jahr (ausgenommen in Feucht-, Quell- u. Wasserschutzgebieten siehe zuvor)

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Bezeichnung des Vorhabens, für das die Grundwasserabsenkung erforderlich ist
- 1.2 Gewässerbenutzer/i. d. R. Bauherr (Name, Anschrift oder Firmenanschrift mit Vertretungsbevollmächtigtem); Eine Vollmacht für den Fall, dass die Antragstellung durch einen beauftragten Dritten vorgenommen wird
- 1.3 Übersichtsplan (Maßstab: ≥ 1 : 10.000, die Lage im Stadt- bzw. Gemeindegebiet muss erkennbar sein)
- 1.4 Lageplan [Maßstab: ca. 1 : 5.000, die Brunnenstandorte (Lanzen) und die Einleitstelle in die Kanalisation und/oder ein Gewässer sollten mit einer ausreichenden Genauigkeit mindestens ± 5 m -erkennbar sein, ggf. Hoch- und Rechtswerte, MTBI-Nr.]
- 1.5 Angaben zum vorgesehenen Absenkziel in m ü NN und relativ zum Ruhewasserspiegel, detaillierte Angaben zur Baugrube (Größe, Baugrubensohle in m ü NN und relativ zur Geländeoberkante)



#### 2. Beschreibung des Vorhabens

- 2.1 Kurzbeschreibung des Bauvorhabens
- 2.2 Zweck der Grundwasserabsenkung
- Zeitplan [voraussichtlicher Beginn und voraussichtliches Ende der Absenkungsmaßnahme (Datum), Dauer der Absenkung absolut in Tagen/Wochen/Monaten; ggf. unterteilt in Bauphasen]
- 2.4 Hydrogeologische Beschreibung des Standortes
- 2.5 Benachbarte Grundwassernutzer
- 2.6 Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung
  - Angaben zu vorgesehenen baulichen Anlagen und Bauwerken für die Absenkung [insbesondere Lanzenlängen (Filter), Brunnenausbaudaten, angewandte Bohrtechnologie, Baumaterialien, Mengenmesseinrichtungen, Kontrollpegel (> 1.000 m³/Tag), etc.]
- 2.7 Geplante Ableitung des gehobenen Grundwassers (ggf. Zustimmungen des jeweiligen Aufgabenträgers, siehe oben)
- 2.8 Grundwasserbeschaffenheit am Standort

#### 3. Berechnung der Grundwasserabsenkung

- 3.1. Berechnungsgrundlagen
- 3.1.1 Hydraulische Parameter
- 3.1.2 Hydraulische Randbedingungen
- 3.2 Hydraulische Berechnung der Wasserhaltung
  - [> 1.000 m³/Tag ist ein hydrogeologisches Gutachten zwingend erforderlich (insbesondere: Dimensionierung, Mengen, Ausbildung des Absenktrichters und Reichweite) aber bereits bei geringeren Entnahmemengen kann es bei komplizierten Randbedingungen notwendig werden]
- 3.2.1 Berechnungsmethodik
- 3.2.2 Ermittlung der Entnahmemengen [je nach Erfordernis Mittel- und Maximalwerte in I/s, m³/Tag, m³/Stunde, m³/Monat, m³/Jahr; ggf. Angaben bei unterschiedlichen Entnahmemengen in verschiedenen Bauphasen (Absenkphase/Haltephase beachten)]
- 3.2.3 Dimensionierung der Entnahmeeinrichtung (vgl. Pkt. 1.4)
- 3.2.4 Berechnung des Absenktrichters
- 3.2.5 Angaben über technische Maßnahmen zur Minimierung der Entnahmemengen und zur Begrenzung der Reichweite des Absenktrichters
- 3.3 Zusammenfassende Darstellung der Berechnungsgrundlage

### 4. Gefährdungsbewertung und Gegenmaßnahmen

- 4.1 Setzungsgefährdung benachbarter Bebauung (Maßnahmen zur Sicherung benachbarter Gebäude und baulicher Anlagen)
- 4.2 Einfluss auf die Vegetation
- 4.3 Entwässerung organischer Böden (siehe auch 4.1)
- 4.4 Einfluss auf den Wasserhaushalt
- 4.5 Altlasten
- 4.6 Salzwasseraufstieg (Erkennung und Vermeidung)



#### 5. Überwachung der Grundwasserabsenkung

- 5.1 Ansprechpartner
- 5.2 Überwachung der Grundwasserstände
- 5.2 Überwachung der Entnahme- und Wiedereinleitungsmengen
- 5.3 Überwachung der Beschaffenheit des gehobenen Grundwassers
- 5.4 Überwachung der Standsicherheit setzungsgefährdeter Gebäude
- 5.5 Überwachung und Bewässerung der Vegetation im Absenktrichter
- 5.6 Berichtswesen

#### ab >37.000 m3/Jahr bis 250.000 m3/Jahr

Zusätzlich zu den unter den Nr. 1. bis 5. genannten Angaben ist eine **standortbezogene UVP-Vorprüfung** entsprechend Anlage 2 Nr. 2 BbgUVPG mit folgendem Inhalt durchzuführen: **Standort der Vorhaben** 

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- 2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
- 2.3.1 im Bundesanzeiger gemäß § 19a Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete,
- 2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von dem Buchstaben a erfasst,
- 2.3.3 Nationalparke gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von dem Buchstaben a erfasst,
- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 14a und 15 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.5 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20c des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- 2.3.7 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.
- 2.3.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes.
- 2.3.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.



Sollte die Vorprüfung ergeben, dass für das geprüfte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird, ist das wasserrechtliche Verfahren nach den Maßgaben des UVPG zu führen – förmliches und öffentliches Verwaltungsverfahren (Antragskonferenz, Antrag, Auslegung, Erörterung, Abwägung, Bescheidung, Zustellung/Veröffentlichung)

Es ist dringend zu beachten, dass sich die Bearbeitungsdauer insgesamt erheblich verlängert !. Die Anträge sollten demnach rechtzeitig gestellt werden.

#### ab >250.000 m3/Jahr bis 730.000 m3/Jahr

Zusätzlich zu den unter den Nr. 1. bis 5. genannten Angaben ist eine **allgemeine UVP-Vorprüfung** entsprechend Anlage 2 Nr. 1 - 3 UVPG durchzuführen.

#### 1. Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

- 1.1 Größe des Vorhabens,
- 1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,
- 1.3 Abfallerzeugung,
- 1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- 1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien,

#### 2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- 2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),
- 2.3. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
- 2.3.1 im Bundesanzeiger gemäß § 19a Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete,
- 2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von dem Buchstaben a erfasst,
- 2.3.3 Nationalparke gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von dem Buchstaben a erfasst.
- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 14a und 15 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.5 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20c des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- 2.3.7 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,



2.3.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes.

2.3.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

#### 3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

- 3.1 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen.
- 3.3 der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen,
- 3.4 der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

Sollte die Vorprüfung ergeben, dass für das geprüfte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird, ist das wasserrechtliche Verfahren nach den Maßgaben des UVPG zu führen – förmliches und öffentliches Verwaltungsverfahren (Antragskonferenz, Antrag, Auslegung, Erörterung, Abwägung, Bescheidung, Zustellung/Veröffentlichung)

Es ist zu beachten, dass sich die Bearbeitungsdauer insgesamt erheblich verlängert! Die Anträge sollten demnach rechtzeitig gestellt werden.

#### Wichtige abschließende Hinweise

Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird Bestandteil der Baugenehmigung und eines Planfeststellungsbeschlusses, wenn bereits im Zuge der Antragstellung erkennbar ist, dass eine Grundwasserabsenkung erforderlich wird.

Sie ist nicht Bestandteil der Baugenehmigung wenn die obere Wasserbehörde zu entscheiden hat oder eine UVP durchzuführen ist.

Eine Grundwasserabsenkung ist unabhängig vom Baugenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren bei der jeweils zuständigen Wasserbehörde zu beantragen, wenn sich erst im Zuge der Baumaßnahme durch Witterungseinflüsse herausstellt, dass sie erforderlich wird.

Um sich nun vor Überraschungen zu schützen, sollte eigenständig bereits vorher die Erlaubnisfähigkeit für eine Grundwasserabsenkung geprüft werden.

